

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0227

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 15.10.2021

Beratungsfolge

Finanzausschuss	18.11.2021	TOP Ö	4
Rat	15.12.2021	TOP Ö	9

Beratungsgegenstand

Abwasserwirtschaft,
- Betriebsabrechnungsbogen 2020
- Gebührenkalkulation 2022
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt den Betriebsabrechnungsbogen 2020 (Anlage 01) und die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008.

2. für den Rat der Stadt Ahaus:

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2020 (Anlage 01), billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 02) und beschließt folgende Satzung:

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560, 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 13. Satzung vom 20.11.2020 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 26. November 2020, Nr. 30/2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. Kanalnetz, Druckrohrentwässerungsnetz, offene Abwassergräben, Zentralklärwerk, sonstige Kläranlagen, Abwasserpumpstationen, Regenrückhaltebecken, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenkläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).“

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Stadt Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport zum sowie die Behandlung und Entsorgung deren Inhalte über das Zentralklärwerk.“

In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben.“

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).“

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.“

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.“

§ 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht leitungsgebunden sind ebenfalls die befestigten öffentlichen und privaten Straßen, Wege und Plätze. Hier ist der Straßenbaulastträger bzw. der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.“

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Teilversiegelte Flächen von Grundstücken werden auf Antrag nur zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine und Rasenfugensteine. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versiegelung und den Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche und des Untergrundes zu erbringen. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Die Gebührenveranlagung vollzieht sich dabei aus Gründen der vollständigen Erfassung der teilversiegelten Flächen in Relation zur Niederschlagswassergebühr (75 %- bzw. 50 %-Regelung).“

Nach § 5 wird nachfolgender § 5a angefügt:

**„§ 5a
Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben sowie für den Transport der Inhalte zum
und die Behandlung und die Entsorgung von Klärschlämmen
aus Kleinkläranlagen und den Inhalten aus abflusslosen Gruben
über das Zentralklärwerk**

- (1) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben für die Behandlung und Entsorgung dieser Inhaltsstoffe. Die Menge wird in m³ erfasst.

- (2) Die Gebühr für den Transport (An- und Abfahrt) der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zentralklärwerk beträgt **je Anfahrt 77,35 €**. Die Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **6,55 €/m³** abgefahrener Mengen. Wird zur Entleerung Spülwasser benötigt, zählt diese Menge mit zu den Klärschlämmen und den sonstigen Inhaltsstoffen. Die Entsorgungsgebühr für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen beträgt **8,77 €/m³**, die für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben **1,23 €/m³**, 50% der Gebühr nach § 4 Absatz 6 (ohne Schmutzwasserableitung).
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht im Gegensatz zu § 6 mit dem Zeitpunkt der Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühren sind daher Pflichtgebühren, sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr. Es gilt das Kommunalabgabenrecht des Landes NRW (KAG NRW) mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2020 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2020 sind für die öffentliche Abwasserwirtschaft umlagefähige Kosten in einer Höhe von 8.410.413,66 € entstanden. Die Summe der bereinigten Einnahmen (insbesondere Gebühren) beträgt 8.210.654,18 €. Im Ergebnis verzeichnet die kostenrechnende Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2020 insofern eine Kostenunterdeckung von insgesamt - 199.759,48 €. Der Teilbereich Schmutzwasserbeseitigung erwirtschaftet in diesem Zusammenhang eine Kostenüberdeckung i.H.v. +13.155,87 €, der Teilbereich Niederschlagswasserbeseitigung führt zu einer Kostenunterdeckung von -212.915,35 €. Die Kostenunterdeckung ist demnach insgesamt der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnen. Der Bereich Schmutzwasserbeseitigung fährt in 2020 weitestgehend kostendeckend.

Abwasser- und umweltrechtliche Vorgaben führen dazu, dass insbesondere für Niederschlagswasserreinigung und -rückhaltung immer höhere Anforderungen gestellt werden. Das führt natürlich zu einer entsprechenden Kostenentwicklung. Auch das aktuelle Thema „Hochwasserschutz“ sei in diesem Zusammenhang erwähnt. Viele Kanäle fassen die Regenmengen der angeschlossenen Grundstücke nicht mehr ausreichend (insbesondere bei Starkregenereignissen) und müssen daher aus Gründen des Hochwasserschutzes bedarfsgerecht hydraulisch erneuert werden.

Im Vergleich zur Vorauskalkulation 2020 fallen die Einnahmen bzw. Erträge in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung um rd. +138.000 € (+ 1,71 %) höher aus. Diese Mehreinnahmen sind in erster Linie auf erhöhte Schmutzwassermengen zurückzuführen und führen letztlich dazu, dass dieser Bereich beinahe kostendeckend verläuft. Statt der für 2020 geplanten 2.045.000 m³ konnten letztendlich rd. 2.109.000 m³ Schmutzwasser der Gebührenveranlagung zugeführt werden. Das ist ein Plus von 64.000 m³. Der Frischwasserverbrauch hat offensichtlich während der Corona-Pandemie stark zugenommen (+3,13%). So können die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung auf eine größere Schmutzwassermenge verteilt werden.

Der Kostenblock der Abwasserbeseitigung verzeichnet im Vergleich zur Gebührenvorauskalkulation insgesamt Mehrkosten von rd. +338.000 € (+ 4,18%). Gründe für die Abweichung sind in erster Linie im Bereich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zu suchen. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere der starke Anstieg des Preisindex von 2018 nach 2020 um 6,10% (Index 2018 = 113,10 Punkte; Index 2020 = 120,00 Punkte) für die Abschreibung nach WBZW. Auch die Neuaktivierungen in der Anlagenbuchhaltung insbesondere im Niederschlagswasserbereich (Kanalnetz, Regenrückhaltebecken, Regenkläranlagen, Ausbau Gartenstiege und Hoher Kamp West, Hydraulische Erneuerung der NW-Kanäle Daimlerstraße und von-Braun-Straße, ...) tragen zur Entwicklung der kalkulatorischen Kosten bei. Diese überproportionalen Preissteigerungen waren zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation Mitte 2019 nicht absehbar. Das Anlagevermögen dieser kapitalintensiven kostenrechnenden Einrichtung beläuft sich schließlich auf rd. 50 Mio. € nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und auf rd. 200 Mio. € nach WBZW 2020. Diese Mehrkosten i.H.v. 338.000 € können allerdings zum Teil durch die Mehreinnahmen i.H.v. 138.000 € ausgeglichen werden. Es verbleibt dann letztlich eine Kostenunterdeckung von rd. 200.000 €. Auf diese Entwicklung ist bereits vor einem Jahr im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 hingewiesen worden.

Zu Beginn des Jahres 2020 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen negativen Bestand von -228.531,15 €. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020 sind 41.596,84 € (Ausgleich Ergebnis 2018 - Defizit) der Rücklage wieder zugeführt worden. Des Weiteren schlägt hier der negative Abschluss 2020 mit -199.759,48 € zu Buche. Zum Ende des Jahres 2020 kommt es dann insgesamt zu einem Verlustvortrag i.H.v. -386.693,79 € (SW = -133.054,67 €, NW = -253.639,12 €). Auf den Betriebsabrechnungsbogen in der Anlage 01 wird insofern verwiesen. Er ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus am 10.09.2021 geprüft worden. Beanstandungen gab es hierzu nicht.

Zu erwartender Abschluss 2021

Zu Anfang Oktober 2021 zeichnen sich bereits folgende Abweichungen für das laufende Jahr ab:

1. Mindereinnahmen bei den Schmutzwassergebühren in Höhe von rd. 100.000 €.

2. Minderkosten bei den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen von rd. 100.000 €.
3. Mehrkosten bei der TV-Kanalinspektion in Höhe von rd. 50.000 €.
4. Mehrkosten i.H.v. 50.000 € wegen unerwarteter Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwassermengengrafik in der Anlage verwiesen. Ausgehend von der überproportional gestiegenen Schmutzwassermenge in 2020 (2019 = 2.034.000 m³, 2020 = 2.109.000 m³, + 75.000 m³) waren für die Gebührenkalkulation 2021 insgesamt 2.130.000 m³ Schmutzwasser prognostiziert worden. Das war aus heutiger Sicht eine zu optimistische Menge. Die Schmutzwassermenge aus 2020 resultiert aus der Frischwassermenge 2018, dem ersten sehr trockenen Jahr. Da im Sommer 2018 offensichtlich viele Grundstückseigentümer aufgrund der extremen Trockenheit ihre Gärten intensiv bewässert haben, ist der Frischwasserverbrauch entsprechend gestiegen. Allerdings waren diese Frischwassermengen zum Teil durch die Gartenbewässerung letztlich nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführt worden. Anfang 2021 sind dann viele Anträge auf Absetzung von Schmutzwassermengen (über die sog. grüne Wasseruhr) gestellt worden. Insofern kann die prognostizierte Schmutzwassermenge für 2021 von 2.130.000 m³ nicht gehalten werden. Voraussichtlich wird es zu einer Mindermenge von ca. 40.000 m³ kommen. Das wären dann ca. 100.000 € (40.000 m³ x 2,54 €) Mindereinnahmen.

Ausgehend von den überproportionalen Preissteigerungen ab 2018 waren die Abschreibungsbeiträge für die Gebührenkalkulation 2021 entsprechend hochgerechnet worden. Wie sich nun nach dem dritten Quartal 2021 herausstellt, wird die Preissteigerung voraussichtlich doch niedriger ausfallen. Nach der letzten Hochrechnung könnten bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) Einsparungen bis zu 100.000 € entstehen.

Die TV-Kanalinspektion nach der „Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan)“ ist in 2021 zügig vorangeschritten, sodass in diesem Jahr noch einige Kilometer Kanäle zusätzlich inspiziert werden können. Das sind Verzögerungen aus Vorjahren. Nach der SüwV Kan müssen Abwasserkanäle grundsätzlich im 15-jährigen Turnus inspiziert werden. Hintergrund dieser Verordnung ist die rechtzeitige Erkennung von Schäden im Kanalsystem. Alle hierdurch erkannten Schäden werden kategorisiert und entsprechend der Dringlichkeit durch Sanierungsmaßnahmen behoben. Schäden im Kanalsystem können dazu führen, dass zum einen Abwasser ungereinigt in das Grundwasser gelangt, zum anderen aber auch, dass Fremdwasser bzw. Grundwasser in das Kanalsystem eindringt, wodurch die Abwasserreinigung am Zentralklärwerk letztlich erschwert wird. Die SüwV Kan trägt daher dem Erfordernis des Umweltschutzes (Bodenschutz, Gewässerschutz) Rechnung.

Insgesamt rechnet die Verwaltung daher nach vorsichtiger Schätzung für das Jahr 2021 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 100.000 € (Abweichung von 1,2 %).

Gebührenkalkulation 2022 - Überblick -

Zur Überprüfung des vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots im Kommunalabgabenrecht hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Berücksichtigt werden muss hierbei die jüngste Entwicklung der kalkulatorischen Kosten, insbesondere der Abschreibungen nach WBZW. Auch muss die Kostenunterdeckung aus 2020 i.H.v. rd. 200.000 € hiermit aufgefangen werden.

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung vom 14.09.2021 die Verwaltung beauftragt, den kalkulatorischen Zinssatz für das kommende Jahr auf 4,00 % zu senken. Möglich wären nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung 5,24 % zuzüglich eines Pufferzuschlages von 0,5 %-Punkten. Diese Reduzierung des Zinssatzes entlastet den Gebührenhaushalt um rd. 450.000 € (c.p. - unter ansonsten gleichen Bedingungen -).

Neue Investitionsmaßnahmen, die Ende 2021 bzw. im Laufe des Jahres 2022 wahrscheinlich in Betrieb gehen werden, sind u.a. das Regenrückhaltebecken Flörsbachstraße/Alte Weiden, die kanaltechnische Erschließung der Baugebiete Deventer Weg, 2. BA, Bürgerdieksweg und den 2. BA der Fuistingstraße sowie die Regenkläranlage für das Gewerbegebiet Alstätte am ehemaligen Bahnhof.

Im Haushaltsplan 2021 sind so einschließlich der Ermächtigungsübertragungen aus 2020 Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von mehr als 5.000.000 € für die Abwasserwirtschaft eingeplant. Für das Jahr 2022 wird mit einer ähnlichen Größenordnung gerechnet. Obwohl die Abschreibungen nach WBZW in abgabenrechtlicher Sicht eher langfristig betrachtet werden müssen, reicht schon ein gezielter primitiver Vergleich der beiden Beträge „jährliches Investitionsvolumen“ und „jährlicher Abschreibungsbetrag“, um zu erkennen, dass die Abschreibung nach WBZW die betriebswirtschaftlich richtige Methode für eine kostenrechnende Einrichtung ist.

Gerade vor dem Hintergrund der großen abwassertechnischen Herausforderungen unter den immer stärker steigenden Umweltschutzbedingungen erscheint es wichtig zu sein, die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen. Nur hierdurch ist gewährleistet, dass das Kapital auch rechtzeitig für diese wichtigen investiven Aufgaben zur Verfügung steht (reproduktive Substanzerhaltung des Anlagevermögens). Letztlich belasten wir dann mit den abwassertechnischen Investitionen nicht den allgemeinen Haushalt bzw. den Steuerzahler. Das ist der eigentliche Sinn der Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. In diesem Zusammenhang wird auf die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Ahaus verwiesen. Aus diesen Investitionsgütern heraus entstehen schließlich die kalkulatorischen Kosten.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für das kommende Jahr kann die Schmutzwassergebühr daher von 2,54 €/m³ um 8 Cent (-3,15 %) auf 2,46 € je m³ Schmutzwasser gesenkt werden. Die Niederschlagswassergebühr verbleibt bei 0,46 € je m² befestigter Fläche. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt als Regelhaushalt nach den Vorgaben des Bundes der Steuerzahler (200 m³ Schmutzwasser und 130 m² vollversiegelte Fläche) um 12,80 € oder -2,57 % und als Regelhaushalt der Stadt Ahaus (160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) noch um 16,00 € oder -2,82 % sinken. Verantwortlich hierfür letztlich die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes in Kombination mit dem Defizitenausgleich aus dem Jahr 2020.

Gebührenvergleich	Entwicklung:	2019 Teilanschluss	2020 Teilanschluss	2021 Teilanschluss	2022 Teilanschluss	Veränderung: (absolut)	Veränderung: (relativ)
Schmutzwassergebühr:		2,45 €/m ³	2,42 €/m ³	2,54 €/m ³	2,46 €/m ³	-0,08 €/m ³	-3,15 %
Niederschlagswassergebühr:		0,41 €/m ²	0,40 €/m ²	0,46 €/m ²	0,46 €/m ²	+0,00 €/m ²	+0,00 %

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2022:

Für das Jahr 2021 war eine Schmutzwassermenge von 2.130.000 m³ prognostiziert worden. Diese Menge kann allerdings, wie oben berichtet, nicht erreicht werden. Im laufenden Jahr werden voraussichtlich 2.090.000 m³ (-40.000 m³) Schmutzwasser anfallen. Da für 2022 keine außergewöhnlichen Mehr- oder Mindermengen zu erwarten sind, wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge von 2021 auch für das kommende Jahr angesetzt.

Die umlagefähigen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 5.139.000 € belaufen und liegen damit um 276.000 € (- 5,10 %) unter dem Vorjahreswert. Insbesondere verändert sich die Kostenstruktur 2022 zum Vorjahr wie folgt:

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei der Unterhaltung der Kläranlage, Kanäle:	+44.500 €
- Minderkosten bei den kalkulatorischen Zinsen:	-217.500 €
- Mehrkosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten ZKW, BHKW:	+22.000 €
- Minderkosten beim Defizitenausgleich aus Vorjahren:	-133.000 €
- Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten):	+8.000 €

Ergebnis: (Verbesserung zum Vorjahr): -276.000 €

Diese Kostenreduzierung von rd. 276.000 € führt dann letztlich in Kombination mit der Reduzierung der Abwassermenge (Maßstabseinheiten) zur Minderung der Schmutzwassergebühr um 8 Cent/m³. Wie oben dargestellt, profitiert die Schmutzwassergebührenkalkulation letztlich von der

Reduzierung der Zinsen und des geringeren Defizitausgleichs aus Vorjahren.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2022:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich ca. 7.864.000 m² bebaute, überbaute und versiegelte abflusswirksame Flächen für die Gebührenkalkulation des kommenden Jahres festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche übersteigt den Vorjahreswert um 90.000 m². Zur Entwicklung der versiegelten gebührenrelevanten Flächen in Ahaus wird auf die Anlage 03 verwiesen.

Die umlagefähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 3.615.000 € betragen. Dieser Wert liegt um 44.000 € über dem Vorjahresansatz. Insbesondere wird sich die Kostenstruktur 2022 zum Vorjahr voraussichtlich wie folgt verändern:

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen:	+27.000 €
- Mehrkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen:	+77.400 €
- Minderkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung:	-195.300 €
- Minderkosten bei der Kanalinspektion:	-32.000 €
- Mehrkosten beim Defizitausgleich aus Vorjahren:	+172.000 €
- Sonstige Veränderungen: (Mehrkosten/Minderkosten):	-5.100 €

Ergebnis: (Veränderung zum Vorjahr):	+ 44.000 €
---	-------------------

Diese Kostenerhöhung von rd. 44.000 € kann dann de facto gebührenrechtlich auf die Mehrfläche von rd. 90.000 m² verteilt werden, sodass die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung des Vorjahres letztendlich gehalten werden kann. Die Verbesserung bei den kalkulatorischen Zinsen (Zinssatzsenkung auf 4,00 %) wird weitestgehend aufgezehrt vom Defizitausgleich aus 2020.

Gesamtdarstellung 2022:

Die umlagefähigen Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2022 einschließlich des Defizitausgleichs aus 2020 somit 8.754.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 232.000 € verringert. Dies kann im Ergebnis nur dazu führen, dass sich die Gebührenbelastung im Durchschnitt für die einzelnen Grundstücke auch verringert. Die Schmutzwassergebühr sinkt nach der Gebührenkalkulation um 3,15 %, die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert, letztlich wegen des großen Defizitausgleichs aus dem Jahr 2020. Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kosten trächtiger geworden. Das liegt in erster Linie an den umweltrechtlichen Auflagen für Regenwasserrückhaltung und Regenwasserklärung. Noch vor Jahren lag das Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung bei 65 zu 35. Heute haben wir ein Verhältnis von nahezu 60 zu 40.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Privathaushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Hierzu wird auf die Anlage 02 verwiesen.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Hinweise zu den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

Nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen

sind.

Mit den **kalkulatorischen Zinsen** soll das zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendige, in Vermögensgegenständen gebundene Kapital (betriebsnotwendiges Kapital) verzinst werden, um so eine **reale Kapitalerhaltung** zu gewährleisten. Der nach der aktuellen Rechtslage der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022 beträgt vom Grundsatz her 5,24 Prozent. Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1971 bis 2020). Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Die Stadt Ahaus hat in den vergangenen Jahren bis 2018 einen Nominalmischzinssatz von 6,00 % angesetzt und ist seit 2019 verpflichtet, diesen auf die von der GPA NRW vorgegebenen Zinssätze (2019 = 5,74 %, 2020 = 5,56 %, 2021 = 5,42 %, 2022 = 5,24%) zu reduzieren. Dieser Schritt führt zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Nominalmischzinssatz bedeutet, dass nicht zwischen Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden wird. Wie bereits oben dargelegt, hat der Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, entgegen der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Abwassergebührenkalkulation 2022 einen Zinssatz von 4,00 % anzusetzen.

Mit den **kalkulatorischen Abschreibungen** wird der Werteverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Der Gesetzgeber hat sich dazu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden. Die kalkulatorische Abschreibung hat die finanzwirtschaftliche Funktion der Substanzerhaltung des Anlagevermögens.

Ob und inwieweit über Abschreibungen eine Substanzerhaltung erreicht wird, hängt von der zugrunde gelegten Abschreibungsbasis ab. Eine Abschreibung nach dem **Anschaffungs- oder Herstellungswert** führt nur zu einer **nominellen Kapitalerhaltung**, d.h. auch bei einer Preissteigerung fließt nur der Geldbetrag in Höhe des Nennwertes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über Abschreibungen zurück. So wird eine Substanzerhaltung bei steigenden Preisen nicht erreicht; eine Wiederbeschaffung ist mit den erzielten Abschreibungserlösen nicht möglich.

Mit der **Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert** wird eine **reproduktive Substanzerhaltung** erreicht. Dabei ist unter dem Wiederbeschaffungszeitwert der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt (z.B. zum 31.12. der jeweiligen Gebührenperiode) für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste (Sachzeitwert). Da sich diese Abschreibung an dem jährlichen Neupreis der speziellen Anlagegüter ausrichtet, werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die geeignet sind, die eingesetzten Güter unter Berücksichtigung der Preissteigerungen neu zu beschaffen (reproduzierte Substanzerhaltung).

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

Das Abrechnungssystem für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für den Transport deren Inhalte zum Zentralklärwerk, die dortige Behandlung und die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalten aus abflusslosen Gruben muss gebührenrechtlich neu geregelt werden. Während bislang auch hier wie bei der Schmutzwassergebühr der sog. Frischwassermaßstab angewendet worden ist, wird nunmehr auf eine sachgerechte Abrechnung der Entsorgung der Kleinkläranlagen umgestellt. Der Frischwassermaßstab gilt lt. Rechtsprechung nicht mehr als sachgerecht im Sinne des Abgabenrechts.

Die Gebühr für den Transport (An- und Abfahrt) der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zentralklärwerk beträgt zukünftig je Anfahrt 77,35 €. Die Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird festgesetzt auf 6,55 €/m³ abge-

fahrener Menge. Diese beiden vorgenannten Werte entstammen einer öffentlichen Ausschreibung. Diese Ist-Kosten werden zu 100 % verursachungsgerecht weitergereicht.

Die Entsorgungsgebühr für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen ist kalkuliert worden auf 8,77 €/m³. Hierzu wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation verwiesen. Als Entsorgungsgebühr für die Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden 50 % (1,23 €) der allgemeinen Schmutzwassergebühr herangezogen, da hierfür der kanaltechnische Transport entfällt.

Ein durchschnittlicher Vierpersonen-Haushalt profitiert von dieser Umstellung. Die Entsorgungsgebühr verringert sich hierdurch um ca. 30,00 € pro Entleerungsvorgang.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus
- Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	11.02 Abwasserwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2022

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.754.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.754.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Es gilt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2022 teilen sich auf in rd. 5.139.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.615.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 879.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Die Abwasserbehandlung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reinhaltung unserer Gewässer (Gewässerschutz).

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2020

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2022

Anlage 03 - Mengen- und Kostenentwicklungen

Anlage 04 - Gebührenentwicklungen

Anlage 05 – interkommunaler Gebührenvergleich 2021